



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Flächennutzungsplan 73. Änderung –Nachfolgenutzung Herz-Jesu-Krankenhaus-

Der Gemeinderat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes –Nachfolgenutzung Herz-Jesu-Krankenhaus-, beschlossen.

Die Bezirksregierung Köln teilt mit Schreiben vom 17.05.2018, AZ: 35.2.11-63-35/18 folgendes mit:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Lindlar am 26.04.2018 beschlossene 73. Änderung des Flächennutzungsplans.“

Im Auftrag
Frings“

Der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes –Nachfolgenutzung Herz-Jesu-Krankenhaus-, ist eine Begründung beigefügt.

Der Geltungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes –Nachfolgenutzung Herz-Jesu-Krankenhaus- ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan kenntlich gemacht (© Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt Gummersbach).

Mit dieser Bekanntmachung wird die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zum 29.05.2018 in Kraft gesetzt.

Hinweise:

1. Der o.g. Bauleitplan wird im Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.

Dienststunden sind:

Mo.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di. bis Fr. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Bauleitplanes wird während der Dienststunden auf Wunsch Auskunft durch Herrn Newrzella, Tel. 02266 96305, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar. E-Mail: Petric.Newrzella@Lindlar.de erteilt.

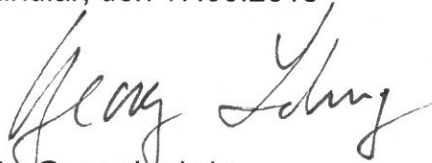
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen: gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag des Entschädigungsberechtigten an den Entschädigungspflichtigen wegen der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird besonders hingewiesen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeverordnung NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 17.05.2018



Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

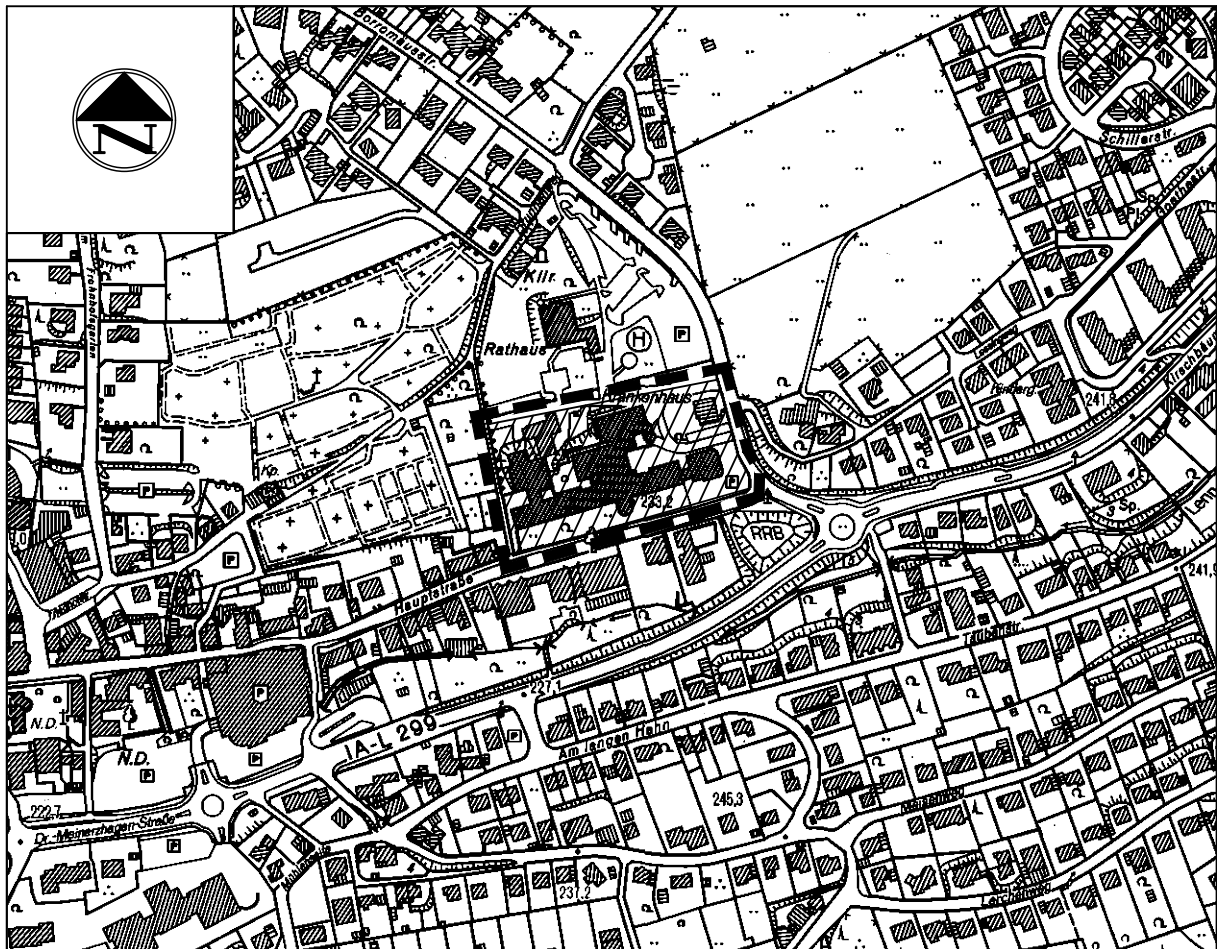
aufgehängt am:.....

abgehängt am:.....

bestätigt

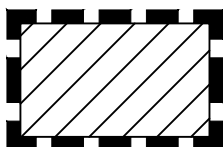


Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar



Gemeinde Lindlar

73. Änderung des Flächennutzungsplanes - Nachfolgenutzung Herz-Jesu-Krankenhaus -



Geltungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Nachfolgenutzung Herz-Jesu-Krankenhaus -